

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadt Bielefeld – Umweltbetrieb**

Die  
Stadt Bielefeld – Umweltbetrieb  
Eckendorfer Straße 43  
33609 Bielefeld

beabsichtigt die Errichtung eines Gewässerretentionsraumes (GRR) gemäß BWK-M3 an einem Nebengewässer zum Stieghorster Bach auf den Grundstücken Gemarkung Oldentrup, Flur 3, Flurstück 4, 885 und 1738 in Bielefeld-Oldentrup.

An der Straße „Spannbrink“ mündet das Nebengewässer 23.03.01 mit zwei Einleitungsstellen in den Stieghorster Bach. Um eine hydraulische Entlastung des Gewässers an dieser Stelle und im weiteren Verlauf zu erreichen, soll die Einleitungsmenge im Nebengewässer durch die Errichtung eines Gewässerretentionsraumes (GRR) mit einem erforderlichen Speichervolumen von 1.000 m<sup>3</sup> zurückgehalten und gedrosselt werden.

Für die Erstellung des GRR wird zwischen dem vorhandenen Fußweg und dem Stieghorster Bach eine Fläche von knapp 2.000 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen. Die maximale Aushubtiefe auf der westlichen Beckenseite beträgt 2,10 m, die Böschungsneigung liegt zwischen 1:2 auf der Ostseite und 1:3 zum Weg hin. Das Drosselbauwerk wird am nordöstlichen Ende des GRR eingebaut. Eine Notüberlaufschwelle zum Fließgewässer soll gewährleisten, dass auch bei extremen Wassermengen oder bei einer Verstopfung des Ablaufbauwerkes das zurückgehaltene Wasser schadlos abgeleitet werden kann. Zwischen der östlichen Beckenoberkante und dem Stieghorster Bach muss zur Erzielung des notwendigen Retentionsvolumens eine Verwallung mit einer erforderlichen Höhe von 10 bis 50 cm und Breite von 1,50 bis 2,50 m hergestellt werden, die jedoch als klein zu bewerten ist und nach der Herstellung der Sukzession überlassen werden kann.

Ein neben dem Gewässer befindliches Biotop aus Seggenried mit einer Mädesüß-Hochstaudenflur sowie sämtliche im Baufeld vorhandenen Bäume bleiben erhalten und werden während der Baumaßnahme geschützt. Im Böschungsbereich des Stieghorster Baches verbaute Befestigungen werden weitestgehend abgebrochen und entsorgt.

Auf der nordwestlichen Seite des GRR wird vom Fußweg aus eine Zufahrt in das Becken für Unterhaltungszwecke errichtet.

Für dieses Vorhaben hat die Stadt Bielefeld – Umweltbetrieb die Plangenehmigung gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes beantragt.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die Behörde auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, ob nach §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für den naturnahen Ausbau von Rückhaltebecken und Teichen ist in Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 2 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und das Vorhaben unter Berücksichtigung aller in Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche negative Umweltauswirkungen haben kann,

die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat die überschlägige Prüfung ergeben, dass durch die Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Bei der Prüfung und Bewertung dieser Maßnahme konnte eine Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes „Ravensberger Hügelland“ festgestellt werden, jedoch steht sie dessen Schutzziele nicht entgegen. Vielmehr kann sich dort, u. a. durch den offenen Wasserzulauf im Bereich der bisherigen Grünlandfläche, eine neue und höherwertige Vegetation im Vergleich zum heutigen Zustand entwickeln.

Durch die Minderung der hydraulischen Belastung des Stieghorster Baches durch die Drosselung der Abflussmenge aus dem Nebengewässer, kann sich dort wieder eine an stabile hydraulische Verhältnisse angepasste Sohl- und Uferstruktur einstellen.

Der Eingriff in weitere Schutzgüter wie Boden, Tiere und Pflanzen, wird durch entsprechende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen weitestgehend minimiert. Ein Teil des ausgehobenen Bodens geht unumkehrbar verloren, aber der Oberboden wird nach Abschluss der Bauarbeiten wieder im Bereich des geplanten Beckens abgedeckt. Somit kann dieser nach einer Etablierungsphase wieder als Vegetationsstandort sowie für weitere wesentliche Bodenfunktionen genutzt werden.

Entsprechend § 5 UVPG wurde daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bielefeld, den 25.06.2020

Stadt Bielefeld

Clausen  
Oberbürgermeister